völkerrechtlichen Verkehr untereinander und mit fremden Mächten unterhalten, sie haben innerhalb eines sachlich beschränkten Bereiches Befugnisse völkerrechtlicher Vertragsschließung⁸; für sie gehören außerdem die Beziehungen zum Reiche zu den auswärtigen Angelegenheiten.

1. Die auswärtige Verwaltung der Einzelstaaten.

§ 189.

Die Befugnisse der auswärtigen Verwaltung liegen naturgemäß in den Händen des Staatsoberhauptes, also in den monarchisch regierten deutschen Staaten in denen des Monarchen, in den Freien Städten in denen des Senates. Als weitere Organe der auswärtigen Verwaltung fungieren die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und die ihnen unterstellten Behörden und Beamten des auswärtigen Dienstes: Gesandte und Konsuln. Monarchen und Senate haben als Ausfluß ihrer auswärtigen Befugnisse das Recht, Gesandte zu schicken und zu empfangen und solche Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, welche im Bereiche der Kompetenz der Einzelstaaten gelegen sind. Es unterliegen jedoch einzelne Staatsverträge und gewisse andere völkerrechtliche Akte der Genehmigung der Landtage bzw. Bürgerschaften.

1. Bei Staatsverträgen ist die völkerrechtliche und die staatsrechtliche Seite zu unterscheiden.

Uber die völkerrechtliche Stellung und Geschäftsfähigkeit der deut-

schen Einzelstaaten vgl. die in N. 1 unter I angeführte Literatur.

Vgl. § 80 S. 262, 262.

* Über das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten: Laband 8 1 ff.; Dambitsch, RV 282 ff.; Esch, Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten (Würzb. Diss.), 1911; Windisch, Die völkerrechtliche Stellung der deutschen Einzelstaaten (Leip. Diss. 1913) 26 ff.; Korselt, Die völkerrechtl. Handlungsfähigkeit der deutschen Einzelstaaten (1917) 104 ff.

mit besonderer Berücksichtigung der Stellung im Reiche; G. Prestele, Die Lehre vom Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und die Einzelstaaten des Reiches; A. Leoni, Ein Beitrag zur Lehre von der Gültigkeit der Verträge in Verfassungsstaaten, im ArchOffR 1 498 ff.; G. Jellinek, Gesetz und Verordnung 177 ff., 341 ff.; E. Seligmann, Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag, T. II: Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge; Stoerk, Art. Staatsverträge in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (I. Aufl.); Fleischmann, Art. Staatsverträge im WStVR; Heilborn, Das System des Völkerrechts 143 ff.; derselbe, Der Staatsvertrag als Staatsgesetz, ArchOffR 12 141 ff.; v. Seydel-Grassmann, Bayer. StR 2 629 ff.; Dambitsch, Komm. z. RV 286 ff.; Radnitzky im Jahrb-OffB 1911 55 ff.; L. Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Osterreich (Wiener staatswiss. Studien XII 1); Schoen, Die völkerrechtl. Bedeutung staatsrechtl. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Staatsoberhäupter beim Abschlusse von Staatsverträgen, Ztschr. f. Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht 5 400 ff.; F. Tezner, Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, in der Zeitschrift für das Privat und öffentliche Recht der Gegenwart 20 120 ff.; Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, insbes. S. 131 ff., 236 ff.; F. Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen (1892), Rieß, Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht (Brie-Fleischmanns Abhandlungen, Heft 10, 1904); Anschütz, Enzykl. 173, 174.